

Kostenberechnung des Initiativ-Vorschlages

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Statistik der Stadt Bern**

Band (Jahr): - **(1930)**

Heft 14

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV. KOSTENBERECHNUNG DES INITIATIV-VORSCHLAGES.

Zum Schlusse soll noch der Versuch unternommen werden, eine Kostenberechnung über den mutmaßlichen Gesamtaufwand für die Altersfürsorge, wie sie in der Initiative vorgesehen ist, aufzustellen. Dabei sei ausdrücklich hervorgehoben, daß die Zahlen durchaus vorläufigen Charakter besitzen, weil die ausgewiesene Zahl von 1611 Einzelpersonen und 284 Ehepaaren keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit erheben kann. Erst auf Grund der bei der Einführung der Altersbeihilfe zu überprüfenden persönlichen, sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, wird sich die wirkliche Zahl der Beihilfeberechtigten genau feststellen lassen.

In der Stadt Zürich wurde vor der Einführung der Altersfürsorge mit 3196 Bezüchern gerechnet. Heute, nachdem in Zürich die Altersbeihilfe verwirklicht und der Kreis der Bezüger auf Grund vorgelegener Ausweise genau ermittelt werden konnte, beträgt die Zahl der Beihilfeberechtigten 2665 und jene der tatsächlichen Bezüger 2340. Der Unterschied zwischen den ursprünglichen berechneten Zahlen und den nachträglich festgestellten ist beträchtlich.

Was nun Bern betrifft, so ist immerhin zu beachten, daß hier die betagten Einwohner durch eine Zählung von Haus zu Haus festgestellt wurden und daß die auf den Zählkarten gemachten Angaben seitens des Statistischen Amtes und der Steuerverwaltung vor und während der Bearbeitung einer eingehenden Prüfung unterzogen wurden, währenddem in Zürich die ursprünglichen Feststellungen einzig auf Grund der Steuerregister erfolgt sind. In Bern bot sich auch Gelegenheit, an Hand der Haushaltungslisten anlässlich der Betriebszählung die gewonnenen Zählresultate über die betagten Einwohner zu überprüfen.

Die Annahme ist aber durchaus berechtigt, daß die Ermittlungen über die Berechtigten Höchstzahlen ergaben und daß zusehends die aus einer Einführung der Altersbeihilfe der Gemeinde entstehenden Kosten, wenigstens für den Anfang, eher geringer ausfallen werden als hier ausgewiesen wird. Namentlich dürften sich die benützten Angaben über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht immer als zuverlässig erweisen, so daß mit einiger Sicherheit damit gerechnet werden kann, daß Personen, die in den Berechnungen den Bezugsberechtigten zugezählt sind, im gegebenen Augenblick aus triftigen Gründen keine Beihilfe beanspruchen werden.

In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, daß sich unter der Initiative-Bevölkerung immer noch eine Reihe von Personen befindet, die nur über geringes Einkommen, daneben jedoch über ein gewisses Vermögen verfügen. 1926 brachte der neue Art. 20, Zif. 3 des Steuergesetzes „Personen, welche wegen Alters oder Gebrechen nicht imstande sind, ihren Unterhalt zu verdienen“, das Recht zur Vornahme der Abzüge (Existenzminimum usw.) auf dem Einkommen II. Klasse. Diese Novelle bewirkte für eine größere Zahl von alten, etwas begüterten Personen eine Steuerbefreiung, die in der Folge zur Streichung aus den Steuerregistern führte. Auch darf erwartet werden, daß betagte, mittellose Personen, für deren Unterhalt durch gutsituierte Angehörige hinreichend gesorgt ist, die Beihilfe nicht beziehen werden. In Zürich haben z. B. von 2665 Berechtigten 325 = 12,2 % auf die Fürsorge verzichtet. Zu bemerken ist, daß in Zürich (Verordnung Art. 7) Verwandtenbeiträge bei der Berechnung des Einkommens „in der Regel“ nicht unter die Einkünfte eingeschlossen werden, währenddem dies in Biel (Reglement Art. 3) und in Basel (Entwurf § 23 III Abs. 2) bedingt der Fall ist.

Es ist somit anzunehmen, daß die Zahl der tatsächlich unter die Wirkungen der Altersfürsorge fallenden Personen merklich kleiner ausfallen kann, als in den nachstehenden Kostenberechnungen angenommen wird. Dieser mutmaßliche Abgang dürfte indes teilweise wieder ausgeglichen werden, da bei der Erhebung Personen übergangen worden sein können. Ferner darf der Einfluß der zunehmenden Veralterung der Bevölkerung nicht aus dem Auge gelassen werden. Wie dargelegt wurde (S. 13) hat sich der Anteil der über 60 Jahre alten Personen an der Gesamtbevölkerung in der Zeit von 1920—1929 von 7,2 % auf 8,2 % erhöht. Wenn der Geburtenrückgang weiter anhält und sich die Sterblichkeitsverhältnisse noch günstiger gestalten, so wird der Anteil der ältern Personen weiterhin zunehmen.

Nach vorsichtigen Schätzungen, und unter Berücksichtigung ähnlicher Sterblichkeitsverhältnisse wie die gegenwärtigen, ergeben sich — unter Außerachtlassung des Zu- und Wegzugs — für die nächsten vier Jahre folgende Bestände an über 64jährigen:

		Über 64 Jahre alte Personen		
		überhaupt	Männer	Frauen
Ergebnis der Alterszählung	Juli 1929	6423	2446	3977
Berechnung auf	„ 1930	6591	2523	4068
„	„ 1931	6752	2583	4169
„	„ 1932	6885	2636	4249
„	„ 1933	7017	2683	4334

Nach diesen Zahlen zu schließen, ist für die nächsten Jahre jedenfalls eine Zunahme der Beihilfeberechtigten mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten.

Was nun die durchgeführte Kostenberechnung selbst betrifft, so ist zu beachten, daß jene Ehepaare (40) bei denen allein die Frau die Altersgrenze erreicht hat, nicht berücksichtigt wurden, aus Gründen die auf S. 32 näher ausgeführt sind. Unter diesen 40 verheirateten Frauen befinden sich 14, die von ihren Männern getrennt leben und die wohl am ehesten als beihilfeberechtigte Einzelpersonen angesehen werden können; ihrer kleinen Zahl wegen wurden sie aber in der Kostenrechnung unberücksichtigt gelassen.

Ferner ist zu bemerken, daß nach dem Vorgehen von Basel, Zürich und Biel grundsätzlich armengenössige Personen, deren Unterstützungsbetrag unter den Ansätzen der Altersfürsorge bleibt, in die Altersfürsorge einbezogen werden.

Die Grundlage für die Kostenberechnung bildet demnach folgende Aufstellung wobei die zwischen dem 22. Juli und 31. Dezember 1865 geborenen Personen, die also zur Zeit der Zählung das 64. Jahr noch nicht vollendet hatten, nämlich 53 Einzelpersonen und 5 Ehepaare abzuziehen sind.

	Einzelpersonen	Ehepaare (Ehepaare und verheiratete Männer)
I. Privatwohnende :		
Privatwohnende laut Übersicht 4, Anhang, Ziff. 1 a	1119	194
abzüglich unterstützte Bürger mit mehr als Fr. 480. — bzw. Fr. 600. — (siehe S. 45)	21	—
	1098	194
 Zuzüglich durch die Soziale Fürsorge Un- terstützte mit weniger als Fr. 480. — bzw. Fr. 660. — (vgl. Aufstellung S. 45)	 99	 41
	1197	235
 abzüglich Personen, geboren 22. Juli bis 31. Dezember 1865	 48	 5
Beihilfefälle	1149	230
II. Anstaltsinsassen :		
Anstaltsinsassen laut Übersicht 4, An- hang, Ziffer 1 b	149	6
abzüglich unterstützte Bürger mit mehr als Fr. 480. — bzw. Fr. 660. —	28	2
Uebertrag	121	4

Uebertrag	121	4
zuzüglich durch Soziale Fürsorge Unterstützte mit weniger als Fr. 480. — bzw. Fr. 660. —	17	1
	<hr/>	<hr/>
	138	5
abzüglich Personen, geboren 22. Juli bis 31. Dezember 1865	5	—
	<hr/>	<hr/>
Beihilfefälle	133	5

Auf Grund dieser Aufstellung bemißt sich die Zahl der beihilfeberechtigten Privatwohnenden auf 1149 Einzelpersonen und 230 Ehepaare. Die 133 Einzelpersonen und 5 Ehepaare (Verheiratete) in Anstalten, werden als 138 Einzelpersonen in den Voranschlag eingesetzt.

Hinsichtlich der Höhe der Beihilfe wird die Annahme gemacht, daß im Einzelfalle die Rente, die zusammen mit anderweitigen Einkünften ein Einkommen von Fr. 1500. — für Einzelpersonen und Fr. 2000. — für Ehepaare übersteigt, um den Mehrbetrag gekürzt wird. Wie erwähnt wurde, konnten auf Grund der Steuerregister keine Angaben über die Schichtung der Einkommen der Initiative-Bevölkerung gewonnen werden. Das Wohlfahrtsamt der Stadt Zürich hat in dankenswerter Weise dem Statistischen Amt eine Zusammenstellung der Beihilfebezüger in Zürich für das 1. Vierteljahr 1930 überlassen. Daraus ergibt sich hinsichtlich der Einkommensgliederung:

1. Einzelpersonen	Höhe des Einkommens
a) 92,5 % weniger als	Fr. 880. —
b) 7,5 % durchschnittlich	„ 1235. —
2. Ehepaare	
a) 58,8 % weniger als	Fr. 820. —
b) 22,2 % durchschnittlich	„ 1415. —
c) 19,0 % durchschnittlich	„ 1784. —

Bei entsprechender Anwendung dieser Sätze auf die Berner-Initiative-Bevölkerung ergibt sich nach den getroffenen Annahmen als Beihilfe für

1. Einzelpersonen	Beihilfe jährlich
a) 92,5 %	Fr. 480. —
b) 7,5 % (Fr. 1500. —, abzüglich Fr. 1235. —) ...	„ 265. —
2. Ehepaare	
a) 58,8 %	Fr. 660. —
b) 22,2 % (Fr. 2000. —, abzüglich Fr. 1415. —) ...	„ 585. —
c) 19,0 % (2000. —, abzüglich Fr. 1784. —)	„ 216. —

Die Kostenberechnung gestaltet sich somit für Bern, wenn für die Initiative-Bevölkerung die gleiche Einkommensschichtung wie für Zürich angenommen wird, folgendermaßen:

A. Privatwohnende.

1. Einzelpersonen:

1063 Beihilfen zu Fr. 480. —	Fr. 510 240. —
86 Beihilfen zu Fr. 265. —	„ 22 790. —
<hr/>		
1149 Beihilfen für Einzelpersonen	Fr. 533 030. —

2. Ehepaare:

135 Beihilfen zu Fr. 660. —	Fr. 89 100. —
51 Beihilfen zu Fr. 585. —	Fr. 29 835. —
44 Beihilfen zu Fr. 216. —	„ 9 504. —
<hr/>		
230 Beihilfen für Ehepaare	Fr. 128 439. —

Privatwohnende zusammen Fr. 661 469. —

B. Anstaltsinsassen:

128 Beihilfen zu Fr. 480. —	Fr. 61 440. —
10 Beihilfen zu Fr. 265. —	„ 2 650. —
<hr/>		
138 Beihilfen für Anstaltsinsassen	Fr. 64 090. —

C. Privatwohnende und Anstaltsinsassen Fr. 725 559. —

Eine Altersfürsorge nach Maßgabe der Initiative würde demnach unter den gemachten Voraussetzungen und Vorbehalten einen jährlichen Aufwand verursachen:

für Privatwohnende

1149 Einzelpersonen und 230 Ehepaare rund Fr. 662 000. —

für Anstaltsinsassen:

d. h. Personen, die in Anstalten innerhalb der Gemeinde Bern untergebracht sind:

133 Einzelpersonen und 5 Ehepaare (bzw. Verheiratete)
rund Fr. 64 000. —

Jährlicher Aufwand rund Fr. 726 000. —